

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

## B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Rhonekorrektion.

(Vom 25. Juli 1863.)

### Tit. I

Nachdem der Bundesrath in seiner Botschaft vom 19. Januar 1863 \*) Ihnen in einlässlicher Weise den gesammten Gang und den gegenwärtigen Stand der Rhonekorrektionsangelegenheit vorgeführt hat; nachdem die beiden eidgenössischen Experten Plotnikki und Hartmann in drei successiven Berichten \*\*) sowohl die zum Behufe der Rhonekorrektion nothwendigen Arbeiten näher angegeben und im Detail beschrieben, als die hiefür erforderlichen Kosten, so weit die vorhandenen Vorarbeiten es gestatteten, im Einzelnen berechnet und den Gesamtkostenbetrag zusammengestellt haben, und nachdem endlich die Kommission des Ständerathes mit lebhaften Farben das Unglück und die traurige Lage des Landes Wallis, so wie den fortwährenden, fast aufreibenden Kampf der Walliserbevölkerung gegen die zerstörendsten Naturereignisse geschildert und zugleich die Urgenz und Opportunität einer schleunigen und kräftigen Unterstützung Seitens des Bundes zur beförderlichsten und durchgreifenden Bändigung der Rhone und ihrer Seitengewässer dargestellt hat; \*\*\*)

nach allen diesen Ihnen, Tit., bereits im Druck vorgelegten Berichten müßte die nationalrathliche Kommission befürchten, mit einem län-

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band I, Seite 269.

\*\*) " " " " " " III, " 290—369.

\*\*\*) " " " " " " III, " 49.

gern Referate Ihrer Tit. Behörde nur Wiederholungen und schon Bekanntes mittheilen zu können.

Wir beschränken uns daher mit ausdrücklicher Hinweisung auf das oben aufgezählte Aktenmaterial darauf, Ihnen, Tit., zunächst zu melden, daß auch Ihre Kommission sich an Ort und Stelle eine klare Anschauung der Verhältnisse einholen zu sollen geglaubt hat, und daß wir in Folge dessen nun keinen Anstand nehmen, mit Bezug auf die Korrektion der Rhone und ihrer Seitenflüsse einstimmig und aus voller Ueberzeugung Ihnen den Antrag zu hinterbringen:

„Es möge auch der Nationalrath dem vom Ständerath gefaßten und vom Bundesrathe beantragten Subventionsbeschlüsse beitreten und mit dieser rettenden That ohne längeres Zögern die Bekämpfung eines Uebels ermöglichen, das in immer steigenden Proportionen am Marke eines unserer Bundesglieder zehrt“.

So oft ein einzelnes Individuum im Dienste für das öffentliche Wohl eine außerordentliche — wenn auch nur momentane — Muth- und Kraftentwicklung beurkundet, wird es als Aufgabe einer gesunden Staatsmoral angesehen, solchen Heroismus öffentliche Anerkennung zu zollen.

Wenn wir nun aber einen ganzen Volkstheil Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch im beständigen Kampfe mit den wilden Naturelementen begriffen sehen; wenn wir wahrnehmen, wie unsere Mitbrüder, trotz den fast in jedem Jahrhunderte sich wiederholenden gewaltigen Vergstürzen, trotz den Generation um Generation heimsuchenden Erderschütterungen, trotz den alle Jahrzehende, ja in neuester Zeit leider fast Jahr für Jahr sich wiederholenden Ueberfluthungen des fruchttragenden Bodens bald durch Gletscherentkerungen, bald durch Lawinstürze, und am häufigsten durch das Austreten der Rhone und ihrer Seitenzuflüsse, immer und immer wieder unentmuthigt und unermüdet kräftige Hand anlegen, um Haus und Feld zu schützen und gegen neue Gefahren zu sichern; wenn wir die Summe dieser Arbeit und dieser Ausdauer in Anschlag bringen: dann, fürwahr! dürfen auch wir nicht länger zögern, einmal die bundesbrüderliche Hand zu bieten, um gemeinsam und mit verstärkten Mitteln den Feind zu ländigen, der verwüstend die südwestlichen Gauen unsers Schweizerlandes heimsucht.

Zu diesen allgemeinen Gründen für Anwendung der von der neuen Bundesverfassung vorgesehenen Bundeshilfe kommen aber bei der Rhonekorrektion noch folgende Momente der Dringlichkeit und Zeitgemäßheit hinzu.

Erstlich ist es eine betrübende Thatsache, daß die Ueberschwemmungen und Wasserverheerungen im Kanton Wallis von Jahr zu Jahr zunehmen und immer häufiger sich wiederholen, und daß sie mit den bisher

in Anwendung gekommen, sporadisch und vereinzelt angewandten Mitteln nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg bekämpft und verhütet werden können.

„So lange die Eindämmung der Rhone und ihrer Seitenzuflüsse, erklären die Experten, nur an den nothwendigsten Stellen, in zerstreuten, kleinen Strecken ausgeführt wird, um erst nach und nach zu einer Gesamtforrektion zu gelangen, so wird man wohl kaum das wünschbare Resultat erzielen; denn die halbvollendeten Bauten werden bei jedem Hochwasser wieder mitgenommen und so die vorhandenen Mittel und Kräfte vollends aufgerieben.“

Zweitens wird eine systematische, rationelle und zugleich konsolidirte Eindämmung der Rhone und damit verbundene Korrektion des Laufes derselben weitaus am wohlfeilsten und leichtesten mittelst einer Kombination des Eisenbahnbaues mit der Flußkorrektion erzielt. Nicht nur werden doppelte Bauauslagen und doppelte Landaushebungen dabei vermieden, sondern der Unterbau der Eisenbahn, der jeweilen unter Augen und in gutem Stande behalten werden muß, bildet ein weit festeres Arrière-bord, als dieß sonst bei gesonderten Bauten der Fall wäre.

Nachdem man dießfalls mit der Ligne d'Italie die nöthigen Vereinbarungen getroffen und diese gemeinsamen Arbeiten, auf der Strecke gegen Siders hin, schon in Angriff genommen worden sind, wäre es wirklich zu bedauern, wenn in Folge der Verzögerung der Rhonekorrektionsfrage dieses, beiden Theilen so nützliche Verhältniß wieder in Frage gestellt werden wollte.

Drittens erheischen auch die Rücksichten für die große Simplonroute, an deren fortwährender Praktikabilität nicht nur Wallis, sondern die gesammte Westschweiz und unsere internationalen Beziehungen interessiert sind, eine beförderlichste Inangriffnahme der Rhonekorrektion; denn seit 1860 wurden fast alljährlich einzelne Straßenstrecken unter Wasser gesetzt und zeitweise der ganze Verkehr im Wallis unterbrochen; endlich hat

Viertens schon die bloße Aussicht, auf eine nahe Bundesunterstützung, sowohl bei der Gesamtbevölkerung von Wallis, als insbesondere bei den zunächst beteiligten Gemeinden, neuen Muth und neue Arbeitslust gewekt und zum Theil eine Opferwilligkeit wachgerufen, welche zu käufchen eine harte Unbill wäre. So hat die einzige Gemeinde Maron bei sehr bescheidenen Vermögensverhältnissen auf ganze Stunden Länge hinab die Rhone bereits normal eingedämmt und sich hiefür eine Schuldenlast von 90–100,000 Franken nebst einer jährlichen Wuhrgsteuer von 24 ‰ aufgebürdet.

Ebenso hat der Große Rath von Wallis die Wuhrgesetze von 1818 und 1833, wie Ihnen in den Berichten des Nähern auseinandergesetzt worden ist, revidirt, die Beteiligung des Kantons erhöht und die Geneigtheit ausgesprochen, fürderhin auch im Forstwesen strengere und wirksamere Maßnahmen zu treffen. Endlich darf man

Fünftens nicht übersehen, daß es auch der Bundeskasse immer schwerer fallen wird, durch neue größere Ausgabeposten das Jahresbudget zu beschweren, und daß es daher gewiß gerathen ist, da zuerst zu helfen, wo die Noth am größten ist, indem gerade bei Uebelständen, wie die im Wallis vorherrschenden, die alte Regel ihre Anwendung findet, daß derjenige, welcher rasche Hilfe gewährt, doppelte Hilfe bringt.

Indem Ihre Kommission somit schon in dieser Sitzung die Rhonekorrektionsfrage prinzipiell zu lösen und den Bundesbeitrag gleich jetzt festzustellen beantragt, erlaubt sie sich mit Bezug auf das zu befolgende und den Berechnungen der Experten zu Grunde gelegte Bausystem nur in Kürze nachstehende Bemerkungen:

Das ganze Werk zerfällt in zwei Hauptparthien, nämlich Verbauung und Korrektion der Wildbäche, und Eindämmung und Korrektion der Rhone selbst. Was nun die Wildbäche betrifft, so erinnern wir daran, daß sich über 22 größere Seitenzuflüsse aus den Nebenthälern des Wallis in die Rhone ergießen. Die Längenausdehnung der Seitenthäler ist aber sechsmal so groß als die des Rhonethales selbst. Nun aber bringen gerade diese Seitenzuflüsse jeweilen jene Wasserfluthen und jene Geschiebsmassen mit sich, welche die Rhone in ihrem Laufe hemmen, ihr Bett aufstauchen, dadurch die Gewässer über die Dämme hinaus treiben und all' jenes Unglück herbeiführen, welches das Land Wallis von Neuem erschöpft und heimsucht.

Von der Bändigung und Regulirung dieser Seitenzuflüsse hängt demnach das Gelingen der Rhonekorrektion und die Rettung des Walliserlandes ab.

Mit Recht legen daher die Experten das größte Gewicht darauf, und wir bedauern nur, daß gerade für diese, nach unserer Ansicht allerwichtigste Parthie noch so wenige technische Vorarbeiten vorliegen.

Es freut uns daher sehr, daß die Experten auf die sogenannte Verbauung der Wildbäche mittelst Thalsperren dringen, und wenigstens 200 Thalsperren für nöthig erachten. Dieses anderswo im Hochgebirg von den Empirikern mit so großem Erfolge angewandte System zur Verhinderung der Geschiebsablagerungen und Unterfressungen der Bergthalen ist leider von der akademischen Technik noch nicht gehörig gewürdigt und anerkannt.

Um so mehr glaubt die Kommission, hier im Berichte den Bundesrath und den Kanton Wallis aufs Eindringlichste einladen zu sollen, alle mögliche Sorgfalt auf die richtige und zweckmäßige Anwendung gerade dieses Systems verwenden und sich nicht mit bloßen ungefähren Nachahmungen oder gar mit halben Arbeiten dieser Art begnügen zu wollen.

Daß sodann die Seitenzuflüsse im Thal auch spizwinklicht in die Rhone geleitet werden müssen, liegt auf der Hand; doch werden die damit

zusammenhängenden Eindämmungsarbeiten um so weniger kostspielig ausfallen dürfen, als es gelungen sein wird, den betreffenden Bach weiter oberhalb gehörig und genügend zu verbauen.

Mit diesen Verbauungen eng verbunden ist aber die Hebung des Forstwesens und die Bewaldung der Thal- und Schluchtabhänge.

Wir theilen hierin ganz die Ansicht des Ständerathes, daß eine Behaftung des Kantons Wallis für gute Forstordnung um so nöthiger ist, als der freie Waidgang, namentlich des Schmalviehes, hierin von den schädlichsten Folgen ist.

Zur zweiten Hauptparthie, nämlich zur Eindämmung und Korrektion der Rhone selbst übergehend, wollen wir Sie nur daran erinnern, daß die Länge des bei der Korrektion in Berücksichtigung kommenden Rhonelaufes  $25\frac{1}{2}$  Stunden beträgt, wovon 20 Stunden zu beiden Seiten berücksichtigt werden müssen, so daß es sich also um eine Wuhrlinie von 45 Stunden Länge oder fast um dreimal so viel handelt, als bei der St. Galler Rheinkorrektionsfrage. Dazu kommt, daß das Gefäll der Rhone ein höchst ungünstiges ist; denn vom See bis Brieg beträgt dasselbe im Durchschnitt nur  $1,8\frac{0}{100}$ , dagegen wird dieses Gefäll durch Aufstauungen, wie die bei Verdun, Follataires u. a. m. oft auf ganze Strecken bis auf  $1\frac{0}{100}$  vermindert.

Ueberdieß ist das gegenwärtige Flußbett der Rhone an manchen Orten bereits höher gelegen als das umliegende Land, so daß bei jedem Hochwasser nothwendig große Strecken Landes in kürzester Frist in einen verwüstenden See umgewandelt werden. Es fehlt zwar noch eine genaue Aufnahme des Inondationsgebietes. Indessen darf man den Gesamtflächeninhalt des im Jahre 1860 überschwemmten Landes laut den approximativen Angaben der Ingenieurs auf circa 20,000 Jucharten annehmen. Bei solchen Uebelständen ist begreiflich mit einem zusammenhanglosen Werke nicht zu helfen, und wenn die ganze Rhonekorrektionsarbeit auch in fünf gleichzeitig neben einander in Angriff zu nehmenden Abtheilungen vorgenommen werden soll, so muß der Technik doch ein Gesamtplan und ein ineinandergreifendes, sich gegenseitig ergänzendes und unterstützendes System zu Grunde gelegt werden. Dieses System besteht nun in regelmäßigen und konformen Uferverbauungen, in der Durchschneidung der Serpentinaen zur Erzielung eines kürzern Rhonelaufes, sowie mittels Herstellung einer durchgängigen Normalbreite für den kleinern wie für den größern Wasserstand.

Nachdem im Wallis seit Jahren das in den Berichten einläßlich beschriebene Sporensystem sich als befriedigend erwiesen und praktisch bewährt hat, dürfte es kaum gerathen sein, von demselben wieder abzugehen, obschon sich einzelne Stimmen in der technischen Welt dagegen aussprechen. Aber um so dringender und nothwendiger ist dann, daß

man bei den auszuführenden Bauten sich auch genau an den Dimensionen halte, die in den Normalien jeweilen angegeben sind, indem nur so eine solide, regelmäßige Eindämmung und ein gehöriger Wasserabfluß gesichert wird. Bei der hie und da zu Tage tretenden Neigung, sich hierin beliebige Abweichungen zu erlauben, und zwar oft ohne alles technische Raisonnement, möchten wir dem Bundesrath in dieser Hinsicht scharfe Aussicht und eine gehörige, geradezu strenge Ueberwachung anempfehlen. Wenn demnach das anzuwendende Bauystem als festgestellt angesehen werden muß und dasselbe von allen beteiligten Seiten als Grundlage angenommen ist, so können wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Rhonekorrektionsfrage lange nicht so gründlich und umfassend studirt und vorbereitet erscheint, wie z. B. die Rheinkorrektion.

Sie haben aus den Berichten entnommen, daß es noch an der gehörigen Aufnahme des Inondationsgebietes, an genügenden Längens- und Querprofilen, an allen Detailplanen sowohl für die Arbeiten an der Rhone als an den Wildbächen fehlt. Wir halten es daher für sehr wünschenswerth und für nothwendig, daß alle diese technischen Vorarbeiten in Zeiten vervollständiget und gründlich und in ihrem Gesamtzusammenhang noch reiflich studirt und erwogen werden.

Wir glauben, daß man dieß ohne wesentliche Verzögerung der Rhonekorrektio n selbst noch in den nächsten Zeiten thun sollte und thun müßte, zumal die früher bei den Partialkorrektionen ins Auge gefaßten Korrektionslinien uns wieder an andern Orten einzelne Territorial- und Lokalrücksichten ohne dieß einem rationellen, einzig die Gebote der Technik berücksichtigenden Wuhrbau und einer systematisch in einander greifenden Korrektionslinie öfter hindernd in den Weg zu treten suchen dürften.

Aus diesem Grunde konnte sich Ihre Kommission mit dem vom Bundesrathe vorgeschlagenen und vom Ständerathe adoptirten einfachen Art. 2 nicht begnügen, sondern sie glaubte im Dekrete selbst der noch zu gewärtigenden Vervollständigung der Pläne und den weiteren technischen Uebersichts- und Gesamtstudien rufen und die Ausführung der Arbeit an diese letztern noch binden zu sollen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher bei Art. 2 die Einschaltung eines Zwischenfazes vor, lautend:

„Die Arbeiten der Rhonekorrektio n sollen den, dem gegenwärtigen „Beschlusse beizulegenden, aber durch den Bundesrath sowohl mit Bezug auf „ihren Gesamtzusammenhang, als mit Bezug auf die Seitengewässer, „noch zu vervollständigenden Plänen gemäß ausgeführt werden u. s. w.“

Ferner müßte dann auch im Art. 8 der Zwischensatz  
 „wie solche in den beigegebenen Planen enthalten ist“  
 durch die Worte :

„wie solche in den vom Bundesrathe zu genehmigenden Planen ent-  
 „halten ist,“  
 ersetzt werden.

In allem Uebrigen stimmen wir dem Dekrete des Ständerathes bei.

Denn wenn in Bezug auf die Regulirung der Participations-  
 quoten aller bei der Rhonekorrektur beteiligten Partheien auch noch nicht  
 Alles und Jedes vollständig ausgemittelt und bereinigt ist, so betrifft dieß  
 nicht sowol den Bund, als den Kanton Wallis selbst.

Es kann, nachdem im Allgemeinen und unter historisch gegebenen  
 Verhältnissen wohl auch in angemessenster Weise die Participation des  
 Staates, der Gemeinden, Korporationen und Privaten im betreffenden  
 Großrathsbeschluß von Wallis grundsätzlich festgestellt ist, kaum an dem  
 sein, von Bundeswegen schon jetzt eine spezialisirende und detaillirtere  
 Bezeichnung der einzelnen Pflichttheile verlangt werden.

Auch hält Ihre Kommission dafür, daß bei der Größe, der Schwie-  
 rigkeit und der Tragweite des im Wurf liegenden Werkes ein allzukarges  
 Subsidienmaß Seitens des Bundes nicht am Platze sei; denn wir  
 haben hier mit keinen übertriebenen Kostenschätzungen zu thun, wobei ein  
 mitwirkender Kanton am Ende aus den Bundesgeldern allein das Ganze  
 erstellt und gar noch ein Spekulationsgeschäft zu machen Gefahr läuft.

Hiefür bürgen schon folgende wenige Momente :

Beim ersten Kostendevis wurde die Arbeit nach den alten Arbeits-  
 löhnen berechnet, während schon jetzt die Arbeiten mehr kosten und in  
 12 Jahren bedeutend höher zu stehen kommen werden, als sie demaltes  
 bewilligt wurden.

Bei der Maurerarbeit ist z. B. das Kubikklafter nur zu Fr. 21. 60  
 angenommen, während z. B. bei Maron dieselbe schon jetzt mit Fr. 27  
 bezahlt wurde. Rechnet man aber noch die Größe der Unterhaltungslast  
 hinzu, wofür Wallis allein haftbar gemacht wird, so wird Jeder, der  
 weiß, was für eine Bewandniß es mit Wuhrlasten hat, finden, daß die  
 von Wallis zu übernehmenden Arbeiten, Leistungen und Verpflichtungen  
 so weitgehend und schwer sind, daß man diesem Kanton jedenfalls einen  
 Drittel des auf 12 Jahre zu vertheilenden Betrages des Kostenschlages  
 als Subsidie gewähren muß, wenn überhaupt das Werk gelingen und zu  
 Stande kommen soll.

Aus diesem Grunde konnten wir uns auch nicht zu einem speziellen Abzug einzelner, von der Ligne d'Italie an Wallis zu bezahlenden Vergütungen entschließen, und zwar um so weniger, als dieser Betrag den ärmsten Gemeinden zu gut kommen soll. — In der That, wenn Sie bedenken, daß z. B. die Gemeinden Chatillon und Steig nur 400 Seelen, darunter nur etwa 50—60 arbeitsfähige Personen (die mitschaffenden Frauen inbegriffen) zählen und bei einem Gesamtvermögen von 350,000 Franken eine Wuhrlinie von Fr. 216,000 größtentheils zu übernehmen haben, so wird Niemand diesen Gemeinden die obige Staatsunterstützung schmälern und in Abzug bringen wollen.

Aus dem gleichen Grunde stimmen wir auch zu dem vom Ständerath im Art. 1 beliebten Zusatz, indem sonst gerade diejenigen Gemeinden, welche auf die bloße Aussicht auf Bundeshülfe hin sich wieder aufgerafft haben, um dem Umsichgreifen des Nebels zeitig zu wehren, für ihren Muth und ihre Energie in der Weise belohnt würden, daß sie fast leer ausgehen müßten.

Wenn wir uns übrigens in diese Einzelheiten eingelassen haben, so geschah es zum Theil, weil aus denselben am schlagendsten die realen Verhältnisse sich abspiegeln. Die Verarmung und Entvölkerung eines schweizerischen Landestheiles, dessen Klima und Bodenbestandtheile zu den fruchtbarsten der Schweiz gehören, geht aus obigen Zahlen recht augenfällig hervor.

Der stoische Muth und die ungebeugte Arbeitskraft eines Bergvolkes spricht zu Ihnen, wenn Sie die sämtlichen Arbeitshände eines kleinen Gemeinwesens an der von Neuem eingerissenen langen Wuhrlinie in Thätigkeit sehen; und blicken Sie dann hinauf in die Höhe, so begegnet Ihrem Auge der weit von den Gletschern hergeleitete Bewässerungskanal, mit welchem die Bergdörfer ihre Abhänge erst fruchttragend machen müssen, so daß diese letztern den Nachbarn in der Ebene wenig Hülfe weder an Arbeit, noch Geld leisten können. Und daß auch der Staat, ohne auf dem Steuerwege bei den gleichen Gemeinden zuerst sich Einkünfte zu verschaffen, nicht große Geldbeiträge leisten kann, ergibt sich von selbst.

Bei so bewandten Umständen ist daher die Anwendung des Art. 21 der Bundesverfassung gewiß nicht nur gestattet, sondern auch geboten, und jedenfalls um so mehr gerechtfertigt, als dieser Gränzkanton bei seinen Beziehungen zum Auslande im Verhältniß immerhin an den Gränzrollen auch mehr beiträgt, als Kantone im Innern der Schweiz, die ihre Märkte innerhalb der Zolllinien haben.

Zum Schluß könnten wir auch auf die politischen und volkswirtschaftlichen Gründe hinweisen, welche uns an sich schon bewegen könnten,

die Rettung eines ganzen Landestheiles und die Hebung seiner Produktivität anzustreben, wenn wir es nicht vorziehen würden, die ganze Frage der Rhonekorrektion lieber als eine schöne Frucht unserer neuen schweizerischen Verfassungszustände und vorab als reinen Ausfluß unserer eidgenössischen bundesbrüderlichen Gesinnung erscheinen zu lassen.

Genehmigen Sie bei diesem Anlaß, Tit., den Ausdruck unserer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Bern, den 25. Juli 1863.

Die Kommissionsmitglieder:

A. R. Planta, Berichterstatter.

Camperio.

Piaget.

Benz.

Henggeler.

Bernold.

Fischer.

## **Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Rhonekorrektion. (Vom 25. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.08.1863
Date	
Data	
Seite	469-477
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 178

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.